

1 Sinn und Zweck der Anlage

Die Kleintieranlage «Mühlefeldacher» dient zur Erhaltung und Förderung der Kleintier-Rassezucht, insbesondere von Kaninchen, Geflügel, Ziergeflügel, Tauben, Ziervögel und Meerschweinchen. Es dürfen nur Rassen und Farbenschläge gezüchtet werden, welche in den Standarden aufgeführt sind. (Inklusive Neuzüchtungen, die in den Standarden noch nicht aufgeführt sind!)

2 Eigentumsverhältnis

Balz Wangeler verpachtet die Parzelle 1242 mit einer Fläche von ca. 5'000m2 dem Ornithologischen Verein Ruswil und Umgebung. (siehe Pachtvertrag). Der OVR erstellt auf der oben erwähnten Parzelle die Kleintierhäuser, das Klubhaus, sowie eine öffentliche Voliere mit Ententeichen und ist somit Eigentümer aller gebauten Anlagen.

3 Benutzerkreis

Die Kleintierhäuser inklusive der dazugehörenden Parzellen dürfen nur an Mitglieder vom OV Ruswil und Umgebung vermietet werden. Neue Züchter, die noch nicht Mitglied im OVR sind, können Kleintierhäuser mieten, sofern sie an der nächsten GV als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

4 Rechte und Pflichten der Mieter und Käufer

- 4.1 Der Mietvertrag ist Bestandteil dieses Reglements. Die Miete für das Kleintierhaus muss jährlich im Voraus bezahlt werden. Die Schlüsselabgabe pro Kleintierhaus wird in einem separaten Schlüsselverzeichnis geführt. Jeder Mieter eines Kleintierhauses hat dem OV Ruswil und Umgebung bei Vertragsabschluss ein Depot von CHF 1'000.— zu leisten. Das Depot wird ohne jegliche Verzinsung zurückerstattet. Nachreinigungen und Entsorgungen durch den Verein werden vom Depot abgezogen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Auch bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Mietobjekts und bei Ausstand des Mietzinses wird der Depotbetrag als Anzahlung verrechnet.
- 4.2 Die Kündigungsfrist des Mietobjektes beträgt 3 Monate auf jedes Monatsende mit Ausnahme vom 31. Dezember. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten des Vorstandes zu erfolgen.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet, jedes Jahr bei der Luzerner Freundschaftsausstellung LFV teilzunehmen:
 - Bei Kaninchen und Geflügel jeweils mit einem Stamm.
 - Bei Tauben mit einer Kollektion.
 - Bei Ziergeflügel und Meerschweinchen mit einem Paar.



Gibt es Gründe, dass nicht ausgestellt werden kann, muss mindestens ein Ausstellungsresultat der Saison vorgelegt werden. Ausnahmefälle kann nur der Vorstand bewilligen!

- 4.4 Ansteckbare Krankheiten von Tieren, die in der Kleintieranlage gehalten werden, müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden. Die Einleitung der nötigen Massnahmen sind sofort zu treffen.
- 4.5 Die Stallungen sind nach den Verordnungen des Schweizerischen Tierschutzes zu erstellen. Innenstallungen für Kaninchen müssen mit Kunststoffschubladen ausgerüstet sein. Pro Mietobjekt ist je eine Aussenstallung erlaubt, die vor dem Bau vom Vorstand genehmigt werden muss. Sonstige Anbauten sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausser der Vorstand bewilligt diese. Im Kleintierhaus muss ein Aufenthaltsraum ausgebaut werden, der maximal 1/3 des Kleintierhauses beanspruchen darf. Im Aufenthaltsraum dürfen keine Kleintierställe erstellt werden.
- 4.6 Futtermittel, Heu und Stroh müssen im Kleintierhaus gelagert werden.
- 4.7 Kontrollierter Freiflug von Tauben ist gestattet.
- 4.8 Der Vorstand organisiert die Mistentsorgung, es wird ein separates Merkblatt geführt, das vom Vorstand verwaltet wird.
- 4.9 Hunde dürfen nicht in der Anlage umherstreunen. Es gilt Leinenpflicht. Das Versäubern der Hunde darf nur in der selbst gemieteten Parzelle stattfinden.
- 4.10 Auch für das kleine Geschäft sind vom Mieter und deren Gäste die Toiletten im Klubhaus zu benützen.
- 4.11 Da die Kleintieranlage weitgehend von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann, ist auf die Mistentsorgung auf den Miststock an Sonn- und Feiertagen zu verzichten.
- 4.12 Mieter, die den Interessen des OVR entgegenarbeiten, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen oder grobfahrlässig das Mietobjekt vernachlässigen, können vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten von der Kleintieranlage ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist muss eingehalten werden.

5 Rechte und Pflichten der Käufer und Mieter

Für die Käufer gelten die Bedingungen wie unter Artikel 4 erläutert. Zusätzlich gilt folgende Regelung:

Das Kleintierhaus hleiht Figentum des OVR Der Käufer hat einen



Kostengutstand zu leisten, der sich aus den Baukosten des Objektes plus Bodenplatte und Stromzähler ergibt. Der Rückkaufswert wird folgendermassen geregelt: Der Käufer erhält nach 10 Jahren 50%, nach 20 Jahren 25% und nach 25 Jahren 10% des Kostengutstandes zurückerstattet. Der OVR wird den fälligen Betrag zurückerstatten, sobald der Kostengutstand geklärt ist.

6 Zuteilung von Parzellen

Pro Vereinsmitglied dürfen nur Parzellen mit einem Kleintierhaus zugeteilt werden. Die Grünfläche darf mit Volieren und Einzäunungen ausgestattet werden, wobei folgende Grenzabstände gelten: Volieren und Zäune dürfen auf die Nachbarsgrenze gesetzt werden. Die Höhen dürfen 2,3 Meter nicht überschreiten. Einzäunungen sind vorgängig mit dem Vorstand zu besprechen. Die Grünfläche darf als Garten benutzt werden.

7 Organisation

Die Überwachung dieses Reglements ist Sache des Vorstandes.

Die Erstellung und Überwachung der Mietverträge ist Sache des Vorstandes. Bei Bedarf kann eine Ansprechperson der Mieter bzw. der Käufer bestimmt werden und Mitglied des Vorstandes werden.

Pro Jahr wird vom Vorstand mindestens ein Mieter- Käufertreffen organisiert und bei Bedarf Arbeitstage für die Anlage. Die Teilnahme an diesen Anlässen sind für die Mieter und Käufer obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss eine Vertretung teilnehmen.

Die Betriebsrechnung für die Kleintieranlage wird vom Vereinskassier geführt. Der Vorstand kann eine für die Belange der Kleintieranlage verantwortliche Person bestimmen, die Mitglied vom Vorstand, aber nicht gleichzeitig Mieter oder Käufer eines Kleintierhauses ist.

8 Parkplatz

Zum Abstellen der Fahrzeuge muss der Parkplatz beim Klubhaus benutzt werden. Es muss bei der An- und Wegfahrt höchste Rücksicht gegenüber den Anstössern genommen werden.

Die Toreinfahrt zu den Kleintierhäusern muss freigehalten werden. Es darf dort nicht parkiert werden!

9 Wege, Plätze und Tore

- 9.1 Jegliches deponieren von Material auf Wegen und Plätzen ist untersagt. Die Wege in der Anlage dürfen nur für Materialtransporte benutzt werden. Der Zufahrtsweg darf auch nicht als Sitzplatz genutzt werden.
- 9.2 Der Zugangsweg vom Erschliessungsweg zum Kleintierhaus ist vom Mieter auf eigene Kosten zu erstellen.



- 9.3 Der an die Parzelle angrenzende Erschliessungsweg ist vom Mieter sauber zu halten und von Unkraut zu befreien.
- 9.4 Das Tor zum Bielbach ist nach jeder Benutzung abzuschliessen. Die Aufenthaltsdauer für Autos, die zu Lieferzwecken den Erschliessungsweg nutzen, ist möglichst kurz zu halten. Wird ein Aufenthalt länger als 15 Minuten notwendig, ist das grosse Haupttor zu schliessen.

10 Erstellen und Unterhalt der Anlage und der Kleintierhäuser

Das Erstellen der Anlage und der Kleintierhäuser ist Sache des OV Ruswil und Umgebung. Der Unterhalt seiner gemieteten Parzelle inklusive Kleintierhaus ist Sache des Mieters. Der Vorstand entscheidet zu welchem Zeitpunkt das Kleintierhaus neu gestrichen werden muss. Das Streichen ist Sache des Mieters. Die Farbe wird vom Verein zur Verfügung gestellt. Für die Isolation inklusive Täferung sowie den auf eigenen Kosten erstellte Zugang wird bei einem Mieterwechsel die Kostenbeteiligung analog Artikel 5 geregelt. Bei Auflösung des Mietvertrages darf davon nichts entfernt werden. Für Kosten von Volieren, Zäunen, Innenausbau, Umgebung und Sitzplatz wird vom OV Ruswil keine Entschädigung bezahlt.

11 Klubhaus und Teichanlagen

11.1 Im Klubhaus integriert sind eine WC-Anlage und eine Küche, die an der ARA angeschlossen sind. Der Dachboden des Klubhauses wird als Lagerraum von Transportkisten und Vereinsmaterialien benutzt.

Im Klubhaus und in dessen Anbauten finden Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen, Vorbewertungen oder Rassenlehrkurse statt. Im Weitern kann das Klubhaus für Anlässe vermietet werden gemäss dem Benützungsmerkblatt: Der Raum steht auch für vereinsdienlichen Zwecken zur Verfügung.

Grundsätzlich ist der Vorstand für die Verwaltung zuständig, die Organisation obliegt laut Benützungsmerkblatt der Klubhausbetreuerin/Betreuer.

11.2 Die öffentliche Teichanlage wird, wenn möglich von einer Vielfalt von Kleintieren bestückt. Sie ist der Bevölkerung zu jeder Zeit zugänglich. Der OVR ist bestrebt jährlich eine Jungtierschau oder einen Tag der offenen Tür in der Kleintieranlage durchführen.

Der Ententeichwart ist verantwortlich für die Fütterung der Tiere und die Ordnung im Gehege.

12 Depotbeiträge

Die Depotbeiträge müssen in einem speziellen Konto ausgewiesen werden.



13 Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung gelten die Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung.

Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Ornithologischen Vereins Ruswil vom 19. April 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die Präsidentin Die Aktuarin

Anita Stadelmann Edith Stirnimann